



## **Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Freudenstadt (I.) und der Gemeinde Baiersbronn (II.)**

Die Standorte der WEA 1 und 2 sowie Randbereiche des Anlagenstandorts der WEA 4 befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn (Gemarkungen Röt und Klosterreichenbach). Die Standorte der WEA 3 und 4 sind auf dem Gebiet der Stadt Freudenstadt, Gemarkung Igelsberg, verortet.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren – hier: dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – über die Zulässigkeit entschieden wird.

Nachdem sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ergibt, ist eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nur auf Grundlage der in § 35 BauGB geregelten Belange möglich (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

### **I. Stadt Freudenstadt**

Die Stadt Freudenstadt hat mit Stellungnahme vom 18.12.2025, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 18.12.2025, mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt wird. Zur Begründung wurde u.a. auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Igelsberg am 24.11.2025, die Stellungnahme des Ortschaftsrats Igelsberg vom 30.11.2025 und ein Schreiben der CDU-Fraktion im Gemeinderat Freudenstadt verwiesen.

Nach Prüfung aller zum Vorhaben eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen sowie der von der Stadt Freudenstadt vorgetragene Belange ist das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Freudenstadt zu Unrecht versagt wurde. Die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden als gegeben angesehen.

Mit Schreiben vom 06.02.2026 wurde der Stadt Freudenstadt die vorgenannte Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde unter Angabe einer ausführlichen Begründung, bezugnehmend auf die jeweils vorgetragene Belange, mitgeteilt. Gleichzeitig erhielt die Stadt Freudenstadt gemäß § 54 Abs. 4 S. 6 und 7 LBO erneut die Möglichkeit zur Entscheidung über das Einvernehmen.

Mit Stellungnahme vom 04.03.2026, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 05.03.2026, teilte die Stadt Freudenstadt mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben auch weiterhin nicht erteilt wird. Zur Begründung wurde erneut auf die im Rahmen der Stellungnahme vom 18.12.2025 vorgetragene Belange verwiesen. Weitergehende Versagensgründe wurden nicht vorgetragen.

Die mit der Stellungnahme vom 18.12.2025 vorgetragenen Belange wurden durch die Genehmigungsbehörde zusammengefasst und strukturiert. Nachfolgend werden die einzelnen Themenschwerpunkte noch einmal aufgeführt. Im Anschluss wird die diesbezügliche Bewertung der Genehmigungsbehörde dargestellt.

## 1. Teilregionalplan Windenergie

### 1.1 Begründung der Stadt Freudenstadt:

Der im Entwurf vorliegende Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald (Verfahrensstand Juli 2025) weist im betreffenden Bereich kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ aus. Dies entspricht der diesbezüglichen Position der Stadt Freudenstadt und seiner Gremien.

Das Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Dennoch sollen bereits Anlagen genehmigt werden. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der übergeordneten Planungen und wirft die Frage auf, warum diese Pläne erstellt werden, wenn sie faktisch umgangen werden können.

### 1.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Bei der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Einem solchen Vorhaben stehen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist und der betreffende Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist (Ausschlusswirkung).

Der Flächennutzungsplan 2010 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt weist im Bereich der Anlagenstandorte (WEA 3 und 4) Flächen für Forstwirtschaft aus. Im Jahr 2003 wurden mit der 2. Änderung „Windkraft“ vier Konzentrationsflächen für Versorgungsanlagen – Windenergie – ausgewiesen. Die Standorte der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen befinden sich außerhalb dieser Konzentrationsflächen. Entsprechend des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23.11.2021 (Az.: 11 K 2136/20) ist der Flächennutzungsplan 2010 – 2. Änderung Windkraft der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt infolge von formellen und materiellen Mängeln insoweit unwirksam, als mit ihm die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Gleichzeitig sieht auch der Regionalplan 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald bislang keine entsprechenden Ausweisungen vor. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB kommt daher vorliegend nicht zum Tragen.

Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, welcher erstmals die Ausweisung von „Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ beinhaltet, wurde am 11.03.2026 als Satzung festgestellt und ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Zwar sieht die dem Beschluss vom 11.03.2026 zugrundeliegende Entwurfsfassung (Verfahrens-

stand Januar 2026) im Bereich der WEA 2 bis 4 kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen“ vor (Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG), jedoch ist die rechtskräftige Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels derzeit noch nicht erfolgt, so dass die Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB, bei welcher es sich um die gesetzliche Folge der Feststellung handelt, bislang noch nicht eingetreten ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann auch nicht von einer „Umgehung“ der Teilregionalplanung gesprochen werden, da deren Inkrafttreten bislang noch aussteht.

Die Darstellungen des Regionalplans 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald und des Flächennutzungsplanes 2010 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht entgegen.

## 2. Wasserschutzgebiet / Wasserversorgung

### 2.1 Begründung der Stadt Freudenstadt:

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet darf auch nicht in den Schutzzonen II und III zugelassen werden. Die Sicherheit und Gewährleistung der Trinkwassergewinnung und -versorgung ist ein höchstes Schutzziel und muss als höherwertiger Belang gesehen werden.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind unzureichend und werden dem Risiko für die regionale Wasserversorgung nicht gerecht.

Da Igelsberg ausschließlich Oberflächenwasser über die Bernbachquelle (Bärnbachquelle) bezieht, würde sich jede Beeinträchtigung durch eintretende Schäden beim Bau oder Betrieb der Windenergieanlagen direkt auf die Wasserqualität oder auch die Quellschüttung (Fördermenge) auswirken und damit die Versorgungssicherheit unmittelbar gefährden. Da das Wasser, das ohne größere Aufbereitungsmaßnahmen direkt in die Leitungen nach Igelsberg aber auch in das Leitungssystem des Schwarzbrunnen fließt, wäre hier eine massive Schadstoffwirkung bei eventuellen Schadstoffeinträgen durch Bau und Betrieb der Anlage zu erwarten.

Die Folgekosten bei Verseuchung des Trinkwassers und dem Extremfall Havarie sind unabsehbar für die Stadt Freudenstadt und alle betroffenen Gemeinden. Der Wasserpreis für alle Bürgerinnen und Bürger würde massiv steigen.

### 2.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die Belange des Grund- und damit Trinkwasserschutzes haben oberstes Gebot und werden im Abwägungsprozess priorisiert. Dennoch ist eine pauschale Ablehnung von Windenergieanlagen, allein aufgrund ihrer Lage innerhalb der Schutzzone II oder III eines Wasserschutzgebiets, ohne konkrete Hinweise auf Gefährdungen, rechtlich nicht möglich. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden, ob für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb der Gren-



zen eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets eine Befreiung von den etwaig entgegenstehenden Verboten oder Beschränkungen der jeweiligen Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet erteilt werden kann oder nicht.

Vorliegend ist der Standort der WEA 3 innerhalb der Schutzzzone III des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen, Sitz Pfalzgrafenweiler, sowie der „Bärnbachquelle“ der Stadt Freudenstadt (LfU-Nr. 204) verortet. Die übrigen Anlagenstandorte (WEA 1, 2 und 4) befinden sich außerhalb des vorgenannten Wasserschutzgebiets.

Aus den vorliegenden ingenieur- und hydrogeologischen Gutachten geht hervor, dass die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich der Windenergieanlagen durch den „Oberen-“ und „Mittleren Buntsandstein“ geprägt werden. Am Standort der WEA 3 wird der Festgesteinsuntergrund durch die „Plattensandstein-Formation“ gebildet, die dem „Oberen Buntsandstein“ zugeordnet wird.

Die drei Tiefbrunnen des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen sind alle im Taleinschnitt der Nagold lokalisiert. In diesem Bereich steht das Festgestein des „Unteren Buntsandstein“ an. Die „Bärnbachquelle“ tritt an einem nach Südwesten ansteigenden Hang innerhalb des „Mittleren Buntsandstein“ aus.

Ausweislich des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens stehen der „Mittlere-“ und „Untere Buntsandstein“ in hydraulischem Kontakt zueinander. Die Plattensandstein-Formation wird jedoch als eigenständiger Kluftaquifer gesehen, der nicht mit dem „Mittleren-“ und „Unteren Buntsandstein“ im direkten hydraulischen Kontakt steht. Durch die hydraulische Stockwerkstrennung wird eine Beeinträchtigung der Tiefbrunnen sowie der „Bärnbachquelle“ nicht erwartet. Des Weiteren wird das Festgestein der „Plattensandstein-Formation“ am Standort der WEA 3 von bindig ausgebildeten Decklehmen und Verwitterungslehmen überlagert. Die Deck- und Verwitterungslehme können entsprechend der fachgutachterlichen Einschätzung als hydraulisch undurchlässig charakterisiert werden, wodurch eine Tiefensickerung verhindert wird.

Dennoch können baubedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da zur Gründung der WEA 3 das Bodenmaterial bis auf den Sandstein abgetragen werden muss, fehlt zweitweise die Grundwasserdecksicht in diesem Bereich. Daher kann es, insbesondere im Zuge der Herstellung der Fundamente der WEA 3, zu einer Beeinträchtigung der Rohwasserqualität an der Wassergewinnungsanlage „Bärnbachquelle“ kommen.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung des Risikos einer möglichen Beeinträchtigung der Rohwasserqualität zwischen der „Bärnbachquelle“ und den Tiefbrunnen des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen zu unterscheiden. Auf Grund der hydraulischen Stockwerkstrennung

zwischen der „Plattensandsteinformation“ im „Oberen Buntsandstein“ und dem „Unteren Buntsandstein“ sowie der großen räumlichen Distanz des Standorts der WEA 3 zu den Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ ist nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, nicht von einer Beeinträchtigung der dortigen Rohwasserqualität im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA 3 auszugehen.

Durch das entsprechend der Inhaltsbestimmungen Ziffer III Nrn. 8 und 9 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbindlich umzusetzende Rohwassermonitoring der Wassergewinnungsanlagen „Bärnbachquelle“, „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ können während der gesamten Bauphase Abweichungen zu den bekannten Rohwasserwerten frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Um während der sensiblen Bauphase (ab Rodungsbeginn bis 3 Monate nach Anpflanzung der Gehölze) auch das letzte Restrisiko für die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Igelsberg auszuräumen, ist entsprechend Inhaltsbestimmung Ziffer III Nr. 10 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine ausreichende Ersatzwasserversorgung (z. B. mobile Aufbereitungsanlage) vorzuhalten.

Des Weiteren sind die Erdarbeiten am Anlagenstandort der WEA 3 durch eine hydrogeologische Baubegleitung fachgutachterlich zu begleiten (Ziffer III Nr. 11 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Hierdurch wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die in den Grundwasserhaushalt eingreifen können, fachgerecht überwacht und die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Ergänzend hierzu wird über Nebenbestimmungen weitergehend sichergestellt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, nicht zu besorgen.

Grundsätzlich ist ein Zusammenhang zwischen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht herleitbar. Vielmehr wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht, wodurch es dem betreffenden Einzugsgebiet erhalten bleibt.

Hinsichtlich der vorgebrachten Thematik der Kostenübernahme bei einer regulär nicht zu erwartenden Havarie einer Windenergieanlage wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall das Verursacherprinzip greift. Etwaige Ansprüche wären auf dem Zivilrechtsweg einklagbar.

### 3. Quelle „Geisenbrünnle“

#### 3.1 Begründung der Stadt Freudenstadt:

Die Quelle speist u.a. den Bernbach (Bärnbach), welcher der Trinkwasserversorgung von Igelsberg dient. Durch den Bau der Windenergieanlagen wird das Verschwinden der Quelle befürchtet.

#### 3.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Ein Zusammenhang zwischen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung ist nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht herleitbar. Vielmehr wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht, wodurch es dem betreffenden Einzugsgebiet erhalten bleibt.

Im Übrigen liegt die Quelle „Geisenbrünnle“ (ETRS89 (Zone32) Rechtswert: 458.022,7 Hochwert: 5.377.864,38) rund 600 m vom nächstgelegenen Anlagenstandort (WEA 3) entfernt. Nach Einschätzung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

### 4. Tümpel „Heselbacher See“

#### 4.1 Begründung der Stadt Freudenstadt:

Der „Heselbacher See“ wird als Wasserspeicher betrachtet und liegt in unmittelbarer Nähe zur WEA 4. Durch den Bau der Windenergieanlagen wird das Verschwinden des „Heselbacher Sees“ befürchtet.

Der „Heselbacher See“ dient als Lebensraum für zahlreiche Arten und weist Biotopcharakter auf. Das Gebiet deutet auf ein verlandetes Hochmoor hin – ein ökologisch äußerst sensibler Lebensraum. Der Standort der WEA 4 befindet sich unmittelbar in diesem Bereich.

Ein Eingriff durch Rodung, Fundamentbau und Maschinenverkehr würde das Biotop unwiederbringlich zerstören.

#### 4.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Der sog. „Heselbacher See“ ist weder als Gewässer noch als Biotop erfasst. Die Beschreibung des „Heselbacher Sees“ deutet darauf hin, dass die Wasserfläche nicht durch ein Gewässer gespeist wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um eine Ansammlung von Niederschlagswasser handelt, welches auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht versickern kann. Ob und wie viel Wasser der „Heselbacher See“ fasst, ist insofern witterungsabhängig.

Der Anlagenstandort der WEA 4 liegt über 100 m vom „Heselbacher See“ (ETRS89 (Zone32) Rechtswert: 457.373,06 Hochwert: 5.377.348,61) entfernt. Unmittelbare Auswirkungen durch Rodung, Fundamentbau und Maschinenverkehr sind, insbesondere mit Blick auf die Eingriffsflächen des Vorhabens, nicht zu erwarten. Des Weiteren waren die für den Bereich des „Heselbacher Sees“ beschriebenen Bodenverhältnisse, ausweislich der vorliegenden Gutachten, am Standort der WEA 4

nicht anzutreffen. Insofern kann nicht von einem direkten geologischen sowie bodentypischen Zusammenhang ausgegangen werden.

## 5. „3-Generationen-Haus“ / „Kinderheim“ im Heselbacher Weg 25 in Freudenstadt-Igelsberg

### 5.1 Begründung der Stadt Freudenstadt:

Das „3-Generationen-Haus“ wird in den Antragsunterlagen nicht beachtet. Wenn bei der Betrachtung der Schallimmissionen ein Sondergebiet zu Grunde gelegt werden würde, wäre die nächtliche DB-Belastung deutlich zu hoch.

Die nächtliche Schallbelastung ist mit ca. 41 dB (A) für ein Sondergebiet (Kinderheim) um rund 6 dB (A) zu hoch. Die Schallbelastung ist nicht vertretbar; die Einstufung der Einrichtung als Außenbereich ist zweifelhaft und widerspricht dem Schutzbedarf des sensiblen Standorts. Es wird zwingend die nächtliche Abschaltung der südlichsten Anlage gefordert.

### 5.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Der Immissionsort IO 13 (Heselbacher Weg 25 in Freudenstadt-Igelsberg) befindet sich in einem durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Heselbacher Weg“ festgesetzten sonstigen Sondergebiet. Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan darf im Sondergebiet nur das Wohnprojekt „3-Generationen-Haus“ untergebracht werden. Dieses wird wie folgt erläutert:

*Die Form des integrativen Zusammenlebens beinhaltet die Kombination von Wohnmöglichkeiten für 2 alte Menschen, für 5 bis 6 Kinder aus zerbrochenen Familien sowie deren Betreuer, bei welchen es sich einerseits um eine alleinerziehende Mutter (Pädagogin) und andererseits um ein Ehepaar handelt, bei dem mindestens ein Ehepartner über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt.*

Da sich die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht auf die in Nr. 6.1 TA Lärm genannten Gebiete beziehen, sind gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm heranzuziehen, die der Schutzbedürftigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich bei der im Gebiet zulässigen Nutzung um eine Form der Wohnnutzung, welche sich durch ein intergeneratives Zusammenleben mit wechselseitigen Betreuungsaspekten und familiärem Bezug auszeichnet. Gleichzeitig ist eine qualifizierte psychologische und wissenschaftliche Begleitung Bestandteil des Wohnprojekts. Es werden insofern die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet (tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A)) herangezogen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO dienen reine Wohngebiete dem Wohnen. Zulässig sind u. a. Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen (§ 3 Abs. 2 und 4 BauNVO).

Nach Nr. 6.7 TA Lärm können, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich

ist. Diese Grundsätze sind auch auf Konflikte zwischen einer Wohnnutzung und einem Vorhaben im angrenzenden Außenbereich anwendbar.

Das „3-Generationen-Haus“ im Heselbacher Weg 25 in Freudenstadt-Igelsberg befindet sich in einer deutlich vom Kernort abgesetzten Lage im Nordwesten von Igelsberg. Es bildet den Abschluss der dort vorherrschenden losen Bebauung und ist ringsum von Flächen umgeben, die dem Außenbereich zuzuordnen sind. Bei der nächstgelegenen Bebauung handelt es sich sowohl um landwirtschaftlich genutzte Gebäude als auch um Wohnhäuser. In nordöstlicher Richtung schließt sich ein bauplanungsrechtlich als Dorfgebiet ausgewiesener Bereich an.

Es wird ein Zwischenwert basierend auf den Immissionsrichtwerten für ein reines Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A), WR) und Außenbereich (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A), MI) gebildet. Orientierend an der konkreten Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets wurde für den Immissionsort IO 13 ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) im Tagzeitraum und 40 dB(A) im Nachtzeitraum festgelegt. Der Vorwurf, das 3-Generationen-Haus im Heselbacher Weg 25 in Freudenstadt-Igelsberg würde als Außenbereich eingestuft werden, ist insofern unzutreffend. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die für den Immissionsort IO 13 festgelegten Werte den für allgemeine Wohngebiete heranzuziehenden Immissionsrichtwerten entsprechen.

Der prognostizierte Beurteilungspegel am Immissionsort IO 13 liegt auf Grund der Vorbelastung im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) um 1 dB (A) über dem Immissionsrichtwert nach Nr. 6 der TA Lärm. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm soll bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung auch dann die Genehmigung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB (A) beträgt.

Die in den Antragsunterlagen genannten regelmäßigen Wartungen der Anlagen sind geeignet, um dauerhaft sicherzustellen, dass sich das Schallverhalten der Windenergieanlagen im Betrieb nicht negativ verändert. Des Weiteren ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen erst zulässig, wenn das Schallverhalten des antragsgegenständlichen Anlagentyps Nordex N163/6.X mit schallmindernden Flügelementen („STE“) durch eine FGW-konforme Vermessung in Bezug auf den nächtlichen Betriebsmodus „Mode 0“ nachgewiesen wird. Eine pauschale und zeitlich unbegrenzte Nachtabschaltung der südlichsten Windenergieanlage kann insofern nicht gefordert werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen, die ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens, bezogen auf die sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründe, rechtfertigen würden. Die Versagung des Einvernehmens durch die Stadt Freudenstadt wird daher als rechtswidrig beurteilt. Das versagte Einvernehmen der Stadt Freudenstadt wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 S. 1 LBO ersetzt.

## II. Gemeinde Baiersbronn

Die Gemeinde Baiersbronn hat mit Stellungnahme vom 16.12.2025, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 18.12.2025, mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt wird. Eine weitergehende Begründung war der Stellungnahme nicht beigefügt.

Nach Prüfung aller zum Vorhaben eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen ist das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Baiersbronn zu Unrecht versagt wurde. Die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden als gegeben angesehen.

Mit Schreiben vom 06.02.2026 wurde der Gemeinde Baiersbronn die vorgenannte Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Gleichzeitig erhielt die Gemeinde Baiersbronn gemäß § 54 Abs. 4 S. 6 und 7 LBO erneut die Möglichkeit zur Entscheidung über das Einvernehmen.

Mit Stellungnahme vom 11.02.2026, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 12.02.2026, teilte die Gemeinde Baiersbronn mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben auch weiterhin nicht erteilt wird. Weitergehende Versagensgründe wurden nicht vorgetragen.

Nachdem keine Belange vorgetragen wurden, die ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens, bezogen auf die sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründe, rechtfertigen würden, und für die Genehmigungsbehörde überdies auch keine entsprechenden Belange ersichtlich sind, wird die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Baiersbronn als rechtswidrig beurteilt. Das versagte Einvernehmen der Gemeinde Baiersbronn wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 S. 1 LBO ersetzt.